



Presseinformation

Nr. 223/2006

Kiel, 1. August 2006

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Ekkehard Klug, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Günther Hildebrand, MdL

Schulpolitik / Personalpolitik

Ekkehard Klug: Land spart bei Leitungsaufgaben an Schulen

Viele Leitungsaufgaben im Schulbereich – sogenannte „Funktionsstellen“ – sind entweder gar nicht besetzt oder durch Stelleninhaber, die lange auf eine entsprechende Beförderung warten müssen. In 36 Fällen beträgt die Wartezeit sogar bereits mehr als drei Jahre.

Diese Angaben gehen aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des FDP-Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug hervor (Drucksache 16/904).

Klug bezeichnete diese Praxis als eine „echte Motivationsbremse“. An den Schulen wachse der Unmut über diese Situation. Gerade angesichts zahlreicher Neuerungen im Schulbereich werde die Behandlung der Leitungskräfte zu einem Problem. In der Wirtschaft würde kein Unternehmen, das sich mitten in einer Umstrukturierung befindet, mehr als ein Viertel seines mittleren Managements nicht entsprechend besetzen. Bei den Berufsschulen seien dagegen in Schleswig-Holstein 29 Funktionsstellen (8,5%) gar nicht besetzt, und in 66 Fällen (19,4%) würden Leitungsaufgaben durch Lehrkräfte wahrgenommen, die noch keine entsprechende Beförderung erhalten haben. Dies betrifft neben stellvertretenden Schulleitern auch Abteilungsleiterstellen (z.B. für Berufsfachschulen, Fachgymnasien oder Landesberufsschulen) sowie die Leitung von Außenstellen einer Berufsbildenden Schule.

Darüber hinaus sind an Berufsbildenden Schulen 225 Stellen für Oberstudienräte (über 21% aller A-14-Stellen) „unterbesetzt“, An Gymnasien sind es sogar 627 - d.h. 31,8% aller Stellen für Oberstudienräte. Demgegenüber seien an Gesamtschulen fast alle A-14-Stellen so besetzt, wie es der Stellenplan vorsieht: 124 Stelleninhaber sind Oberstudienräte, und nur zwei (1,6% aller Stelleninhaber) warten noch auf ihre Beförderung.

„Die unterschiedliche Beförderungspraxis lässt die bildungspolitischen Vorlieben und Abneigungen der Landesregierung so eindeutig zum Vorschein kommen, dass man sich über so viel Unverfrorenheit eigentlich nur wundern kann“, kommentierte Klug diese Zahlen.



Kiel, den **28. Juli 2006**
Gesehen

Der Präsident
d. Schleswig-Holsteinischen Landtags
im Auftrage

klf
28.7.

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Besetzung von Funktions- und Beförderungsstellen im Schulbereich

1.

Wie viele Funktionsstellen an Schulen sind zur Zeit, aufgliedert nach den einzelnen Schularten,

a) mit Stelleninhabern der jeweils dafür vorgesehenen Besoldungsgruppe besetzt,

b) mit Lehrkräften besetzt, die noch nicht in der ihrer Funktionsstelle entsprechenden Besoldungs- bzw. Tarifgruppe eingestuft sind,

c) überhaupt nicht besetzt,

und wie hoch ist jeweils deren prozentualer Anteil an den laut Stellenplan vorhandenen Funktionsstellen?

	Zu 1. a)		Zu 1. b)		Zu 1. c)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Grund- und Hauptschulen	890	87,6%	67	6,6%	59	5,8%
Sonderschulen	182	80,9%	15	6,7%	28	12,4%
Realschulen	296	82,0%	41	11,4%	24	6,6%
Gymnasien	453	74,6%	112	18,5%	42	6,9%
Gesamtschulen	122	75,8%	22	13,7%	17	10,5%
Berufsbildende Schulen	246	72,1%	66	19,4%	29	8,5%

2.

Gibt es in der Beförderungspraxis für den unter 1 b) angesprochenen Personenkreis eine durchschnittliche und/oder eine maximal übliche 'Wartezeit', nach deren Ablauf die Beförderung vollzogen wird? Welche 'Wartezeiten' sind ggf. bei solchen Beförderungen derzeit im Schuldienst üblich?

Neu gewählte Schulleiterinnen oder Schulleiter bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 werden i.d.R. für zwei Jahre in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen (§ 20a LBG) und gemäß Stellenplan in die entsprechende Planstelle – je nach Funktion A 12 mit Amtszulage bis A 15 mit Amtszulage - eingewiesen. Bei nach A 16 ausgewiesenen Planstellen erfolgt die Ernennung im Beamtenverhältnis auf Zeit für fünf Jahre (§ 20b LBG) mit entsprechender Planstelleneinweisung.

Alle übrigen Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber, z.B. Konrektoren oder Stufenleiter, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens mit der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben betraut. Nach Abschluss der i.d.R. einjährigen Erprobungszeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG) wird die Aufgabe auf Dauer übertragen.

Wegen des knappen Lehrpersonalbudgets war es in den letzten Jahren nicht mehr möglich, Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber unmittelbar nach erfolgreich beendeter Erprobungszeit zu befördern. Es hat vielmehr einheitliche Beförderungstermine gegeben, so den 1.11.2003, den 1.12.2004 und zuletzt den 01.12.2005, wobei in 2005 alle die Funktionsstelleninhaber berücksichtigt wurden, deren Erprobungszeit bzw. Mindestwartezeit zwischen zwei Beförderungen spätestens am 31.07.2005 erfolgreich beendet wurde. Für weitergehende Beförderungen standen im Jahre 2005 keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

3.

Gibt es Fälle, in denen Inhaber von Funktionsstellen – zum Beispiel stellvertretende Schulleiter - ihre Tätigkeit mehr als drei, vier oder fünf Jahre ausüben, ohne eine ihrer Planstelle entsprechende Beförderung erhalten zu haben? Wenn ja: um wie viele Fälle handelt es sich?

Beförderungen erfolgen nach den Leistungs- und Beförderungsgrundsätzen, in denen Beförderungsabstandsfristen festgelegt sind. Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber, die sich noch im Eingangsamts befinden, müssen im höheren Dienst, an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen, bevor sie das Endamt A 15 bzw. A 15 Z bei stellvertretenden Schulleiterinnen oder Schulleitern erreichen können, das Amt einer Oberstudienrätin oder eines Oberstudienrates mit A 14 durchlaufen. Nach Ende der Mindestfrist von zwei Jahren werden sie zum nächsten Beförderungstermin zu Studiendirektoren/-innen nach A 15 befördert. Für stellvertretende Schulleiter/-innen folgt dann eine einjährige Mindestwartezeit bis zur Beförderung zum Studiendirektor/-innen mit Amtszulage am nächsten Beförderungstermin.

Derzeit gibt es insgesamt 36 Fälle, in denen die Aufgabenübertragung vor drei oder mehr Jahren erfolgte und das entsprechende Endamt noch nicht erreicht wurde.

4.

Sind der Landesregierung Gerichtsentscheidungen bekannt, die für den unter 3. angesprochenen Personenkreis eine maximale Wartezeit bis zu der dem jeweiligen Amt entsprechenden Beförderung festlegen? Im Falle der Verneinung: Sind nach Kenntnis der Landesregierung solche Gerichtsverfahren derzeit in Schleswig-Holstein anhängig?

Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der auch das VG und OVG Schleswig folgen, kennt das Beamtenrecht grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Beförderung. Es besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das gilt selbst dann, wenn sämtliche Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind und eine Planstelle zur Verfügung steht. Dem Dienstherrn ist insoweit ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Vor diesem Hintergrund gibt es keine Rechtsprechung zu einer maximalen Wartezeit.

Gerichtsverfahren zu dieser Frage sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Frauen nicht bekannt.

5.

Wie viele A 14- Beförderungsstellen sind derzeit, aufgeteilt nach den Schularten Gymnasium, Gesamtschule und Berufsschule (Berufsbildende Schulen) mit Lehrkräften besetzt, die noch nicht in die entsprechende Besoldungsgruppe befördert worden sind (bitte mit ergänzender Angabe der Zahl der diesen Schularten jeweils insgesamt zugewiesenen A-14-Stellen), und wie hoch ist jeweils deren prozentualer Anteil an den A-14-Stellen der einzelnen Schularten ?

A 14 Beförderungsstellen			
Schulart	A 14 - Planstellen gemäß HH 2006	davon unterwertig besetzt	
		Anzahl	Anteil
Gymnasien	1969	627	31,8 %
Gesamtschulen	124	2	1,6 %
Berufsbildende Schulen	1058	225	21,3 %

6.

a)

Wie viele Beförderungen in Funktions- und Beförderungsstellen im Schulbereich wurden in den Jahren 2005 und 2006 jeweils bereits vollzogen?

Im Jahre 2005 erfolgten 294 Beförderungen, im Jahre 2006 waren es bisher 22 Beförderungen.

b)

In welchem Umfang sind ggf. für das Jahr 2006 noch weitere Beförderungen geplant, und wenn ja: zu welchem Termin?

Der Umfang möglicher weiterer Beförderungen in 2006 und ein konkreter Termin sind abhängig von der weiteren Entwicklung des Personalkostenbudgets im Schulbereich. Dessen Auskömmlichkeit im Haushaltsjahr 2006 ist Voraussetzung für eine Entscheidung der Landesregierung zur Aufhebung der zurzeit - außer für neu ernannte Schulleiterinnen und Schulleiter - wirksamen Beförderungssperre für Funktionsstellen an den Schulen.

7.

Trifft es zu, dass an der Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck mit Schreiben des Bildungsministeriums vom 17. März 2004 zwei A-14-Stellen ausgeschrieben worden sind, dass jedoch dem von der Schule hierzu im Juni 2006 vorgelegten Besetzungsvorschlag mit Hinweis auf einen Beförderungsstopp nicht entsprochen worden ist? Wie ist diese Verfahrensweise zu erklären?

Ja, dies trifft zu.

Wegen des allgemeinen Beförderungsstopps werden zurzeit keine Beförderungen vorgenommen; Ausnahmen gibt es im Schulbereich nur für Schulleiterinnen und Schulleiter auf Probe bzw. auf Zeit.